



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

25.08.2023

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt die Initiative des Bundesjustizministeriums (BMJ), die rechtlichen Grundlagen im Bereich des Völkerstrafrechts zu stärken und bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen. In dem Entwurf wird u.a. der Vorschlag eingebracht, sowohl § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB (Völkerstrafgesetzbuch) als auch § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB anzupassen und zu erweitern sowie § 169 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu ändern. Als Bundesverband Trans* konzentrieren wir uns in dieser Stellungnahme auf die eben genannten vorgeschlagenen Neuregelungen und geben in einem zweiten Schritt eine zusätzliche Empfehlung für die Stärkung des Völkerstrafrechts ab, welche im bisherigen Referentenentwurf nicht enthalten ist.

Änderung in §§ 7, 8 VStGB

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, auf das sich das VStGB unmittelbar bezieht, erkannte erstmalig geschlechtsspezifische Verfolgung („gender persecution“) an. Dennoch stellt ein aktueller Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) fest, dass weiterhin eine Lücke zwischen Anerkennung und strafrechtlicher Verfolgung von geschlechtsspezifischen Verbrechen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene zu beobachten ist.¹ „Dies führt dazu, dass [geschlechtsspezifische Verfolgung] in historische Berichten weniger sichtbar ist, obwohl sie kontinuierlich stattfindet.“, so der Bericht weiter.²

Die vorgeschlagene Änderung des § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und des § 8 VStGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) wird in diesem Zusammenhang als positiv bewertet. Die Ergänzung der

¹ International Criminal Court (ICC) & The Office of the Prosecutor (2022). Policy on the Crime of Gender Persecution. Abgerufen unter www.icc-cpi.int/sites/default/files/2022-12/2022-12-07-Policy-on-the-Crime-of-Gender-Persecution.pdf

² Ebd., S. 4 Originalzitat: „This has contributed to the lack of visibility in historical records, despite its consistent occurrence.“

Aufzählung trägt dazu bei, aktuelle Schutzlücken zu schließen, die in Bezug auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogen Gewalt im Völkerstrafrecht bestehen.

Auch die Einführung einer geschlechtsinklusive Formulierung und die durchgängige Verwendung der Begriffe ‚Mensch‘ oder ‚Person‘ ist begrüßenswert, um sicherzustellen, dass wirklich alle gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden können.

Änderung in § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Ton- und Filmaufnahmen von Verfahren mit herausragender historischer Bedeutung sind ein nachvollziehbares Interesse, um zu einem späteren Zeitpunkt dessen Wichtigkeit wissenschaftlich herauszuarbeiten. Gleichzeitig muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Ton- und Filmaufnahmen nur mit großer Rücksicht und in Austausch mit der jeweiligen Person aufgezeichnet werden sollen, wenn es sich um gewaltbetroffene Personen oder Zeug*innen handelt. Angst vor einem Fremddouting und erneuter Diskriminierung könnte dazu beitragen, dass sich gerade gewaltbetroffene und besonders vulnerable LSBTIQA* Personen ansonsten nur mit Sorge und Unsicherheit in den Verfahren einbringen können. Daneben müssen Leitlinien für die verantwortungsvolle Nutzung, Speicherung und Verbreitung aufgezeichneter Materialien sorgfältig definiert werden, um jede Unklarheit zu vermeiden und Missbrauch zu verhindern.

Weitere Änderung in § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB

§ 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB führt aus, dass ein Mensch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, der „eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt.“

LSBTIQA* Personen bzw. Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder Geschlechtsmerkmale werden an dieser Stelle nicht ausdrücklich benannt. Daher ist eine Anpassung des Gesetzestextes und eine Klarstellung in der Gesetzgebung erforderlich, welche den Schutz von LSBTIQA* Personen vor Verbrechen, die gegen ihre Menschlichkeit gerichtet sind, stärkt. Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang folgende Ergänzung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB:

„(...) eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts, **der sexuellen Orientierung** oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,“

Zusätzlich sollte in der Gesetzgebung ausgeführt werden, dass Verfolgung gegenüber trans*, nicht-binären und intergeschlechtlichen Personen aufgrund der geschlechtlichen Identität bzw. der körperlichen Geschlechtsmerkmale ebenfalls als Verfolgung ‚aus Gründen des Geschlechts‘ eingeordnet wird.

Es besteht die Gefahr, dass die Verbrechen gegen LSBTIQA* Personen nicht ausreichend in der Rechtsprechung berücksichtigt werden, wenn keine explizite Nennung der entsprechenden Merkmale

stattfindet. Die explizite Nennung soll zur Verdeutlichung und Bekräftigung beitragen, dass Verfolgung aufgrund auf sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Geschlechtsmerkmale ebenso völkerstrafrechtlich relevant ist, wie die Verfolgung, welche bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB aufgezählt wird.

Die Notwendigkeit, dass sexuelle Orientierung im Gesetzestext aufgenommen und ein breite Auslegung des Begriffs ‚Geschlecht‘ in der Gesetzesbegründung sichergestellt wird, ist auch im jüngst verabschiedeten ‚Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt‘ (BT-Drucksache 20/5913) deutlich anerkannt. In Bezug auf Hasskriminalität und die Grundsätze der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) wurde eine Erweiterung des entsprechenden Absatzes eingebracht, damit Straftaten, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der gewaltbetroffenen Person verübt werden, nicht länger unter ‚sonstige menschenverachtende Beweggründe‘ gefasst werden. Dies soll dazu beitragen, dass Polizei und Justiz frühzeitig entsprechende Motive bei ihren Ermittlungen berücksichtigen. Ähnlich spiegelt sich dieser Bedarf der expliziten Nennung auch in der Diskussion zur Erweiterung des Art. 3 Abs. 3 GG, welches als Vorhaben im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankert ist. Auch hier wird argumentiert, dass der Signal- und Symbolcharakter einer Ergänzung entscheidend dazu beiträgt, das Bewusstsein für den verfassungsrechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Geschlechtsmerkmalen zu stärken.

LSBTIQA* Personen sind ausdrücklich als besonders gewaltbetroffene Gruppe, die geschlechtsspezifische Verfolgung erfährt, zu berücksichtigen. Der bereits erwähnte Bericht des Internationale Strafgerichtshofs hebt an verschiedenen Stellen deutlich heraus, dass „Frauen, Mädchen, Männer, Jungen und LSBTQI+ Personen“ von dieser Verfolgung betroffen sein können und dass das internationale Strafrecht anerkennt, dass sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Menschen aller Geschlechter und sexuellen Orientierungen gerichtet sein kann.³ Gleichzeitig wird dort ausgeführt, dass diese Verbrechen häufig mit historischer und anhaltender Diskriminierung und Verweigerung fundamentaler Grundrechte, welche Frauen, Mädchen und LSBTIQA* Personen erfahren, verwoben sind.

Die genannte Erweiterung und Weiterentwicklung der bestehenden Aufzählung ist vor dem Hintergrund eines internationalen Backlashs gegen die Gleichstellung von LSBTIQA* Personen sowie die andauernde Verfolgung, Ausgrenzung und Marginalisierung in zahlreichen Ländern weltweit dringend geboten. Die erstarkende Anti-Gender-Bewegung, welche sich auch gegen LSBTIQA* Personen richtet, stellt eine alarmierende und greifbare Bedrohung dar. Diese Bewegung hat in zahlreichen Fällen Feindseligkeit verschärft und zu Hassverbrechen geführt. Auch auf Policy-Ebene lässt sich ihr Effekt beobachten. Ein kürzlich veröffentlichter Bericht von UNRISD (United Nations Research Institute for Social Development) stellt in diesem Zusammenhang fest:

„Die Auswirkungen dieser Bewegung und ihre Fähigkeit, strategischen Widerstand gegen LSBTIQ+ inklusive Policy-Formulierungen und –Rahmenbedingungen zu erzeugen und zu koordinieren, wurde von UN-Organisationen mit Sorge zur Kenntnis genommen, deren Arbeit sich mit Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Rechten, Geschlechtergleichstellung und Bildung befasst.“⁴

³ Ebd., insbesondere S. 6f.

⁴ UNRISD (2023). The International Anti-Gender Movement: Understanding the Rise of Anti-Gender Discourses in the Context of Human Rights and Social Protection, *Working Paper 2023-04*. Abgerufen unter www.ohchr.org/sites/default/files/documents/cfi-subm/2308/subm-colonialism-sexual-orientation-un-ios-unrisd-input-



Als das Römische Statut Ende der 1990er Jahre verfasst wurde, befand sich die menschenrechtliche Diskussion für den Schutz von LSBTIQA* Personen an einem anderen Punkt und die ausdrückliche Nennung von sexueller Orientierung wurde damals versäumt. Mehr als 20 Jahre später ist eine Erweiterung des Merkmalskatalogs in der deutschen Anpassung des Römischen Status, dem Völkerstrafgesetzbuch, angesichts der erstarkenden Anti-Gender-Bewegung überfällig und notwendig, um die Strafverfolgung von Verbrechen gegenüber LSBTIQA* Personen zu stärken.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Bundesverband Trans* gern zur Verfügung.

[2.pdf](#), S. 3. Originalzitat: „*The impact of this movement, and its ability to galvanize and coordinate strategic opposition against LGBTIQ+ inclusive policy language and frameworks has been noted with concern by UN agencies whose work addresses issues of sexual and reproductive health, rights, gender equality and education.*“